

3606/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3791/J - NR/1997 betreffend "Der Jurist als Alleskönner!", die die Abgeordneten Mag. TRATTNER und Kollegen am 27. Februar 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Mit welchen logistischen Mitteln wollen Sie, Herr Bundesminister, versuchen, aus den bisherigen Juristen wahre "Alleskönner" zu schaffen?

Die Studien an den österreichischen Universitäten haben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, die rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe zu dienen, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist. Schon aus diesem Grund muß der Inhalt des Studiums der Rechtswissenschaften gewissen Kriterien - nämlich den Kriterien der Anforderungen, die in den Berufsvorschriften für die Rechtsberufe enthalten sind - genügen. In diesen Berufsvorschriften wird auf eine umfassende Ausbildung der Studierenden abgestellt. So wäre es z.B. für einen Richter oder Rechtsanwalt undenkbar, wenn sich seine universitäre Ausbildung nur auf ein gewisses Rechtsgebiet beschränken würde.

Das Studium der Rechtswissenschaften ist daher durch das Studienrecht (derzeit: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften) so gestaltet, daß die Studierenden eine möglichst umfassende Ausbildung erhalten.

Dieses Konzept der generellen Ausbildung hat sich in der Vergangenheit meiner Ansicht nach gut bewährt. Dies gilt natürlich mit der Einschränkung, daß Verbesserungen eines Studiums immer möglich sein werden und müssen. In der Vergangenheit hat sich beim Studium der Rechtswissenschaften vor allem das Problem gezeigt, daß ein zu großer Wert auf Detailwissen gelegt wird. Dieses Problem führt in einer Zeit, die durch ein rasches Anwachsen sowie durch eine immer größer werdende Komplexität der Rechtsmaterien gekennzeichnet ist, in relativ kurzer Zeit an die Grenzen des Systems, da die Rechtsmaterien sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht mehr überschaubar sein werden. In diesem Sinne wird es für die Juristen immer schwieriger werden, eine Ausbildung zum „Alleskönner“ zu erhalten.

Aus diesem Grund muß auf jene Ausbildungsinhalte mehr Wert gelegt werden, die den zukünftigen Juristinnen und Juristen ein optimales „Rüstzeug“ für ihren Berufsweg bieten können. Die Ausbildung sollte grundlagenorientierter werden, die Methoden der Rechtswissenschaften sollten verstärkt gelehrt werden. Weiters sollten die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsmaterien gegenüber einem großen Detailwissen mehr Gewicht erhalten.

2. Wäre die Ausbildung zu solchen „Allroundkönnern“ nun etwa eine Aufgabe für spezielle Fachhochschulen, oder könnte dieses Ziel auch an den bisher dafür vorgesehenen juristischen Fakultäten der einzelnen Universitäten erreicht werden?

Dies kommt darauf an, welche Ausrichtung die Studieninhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums haben sollen.

Gemäß dem Universitäts - Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr.48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.38/1998, haben - wie bereits zu Frage 1 dargelegt - die Studien an den österreichischen Universitäten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, die rechtswissenschaftlichen Studien insbesondere der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für jene Berufe zu dienen, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften gesetzliche Voraussetzung ist.

Demgegenüber haben die Studien an den Fachhochschulen gemäß dem Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl. Nr.340/1993, eine praxis - und anwendungsorientierte Ausbildung zu vermitteln.

Solange das Studium der Rechtswissenschaften über eine anwendungsorientierte Ausbildung hinausgeht und neben einer praxisorientierten Ausbildung auch eine wissenschaftlich fundierte Berufsvorbildung vermittelt, wird die Aufgabe der Ausbildung von Juristinnen und Juristen von den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten wahrzunehmen sein.

3. Wie steht Ihr Ressort zur Meinung VOR Justizminister Dr. Michalek, welcher fordert, daß ein gemeinsamer, breiter Kern an Lehrinhalten für alle Juristen gewahrt bleiben müsse und der in diesem Zusammenhang von einem "Irrweg" spricht, wenn nur noch reine Zivil - und Europarechtler hervorgebracht werden?

Ich stimme der Ansicht von Justizminister Michalek zu, wonach ein gemeinsamer breiter Kern an Lehrinhalten für alle Juristen gewahrt bleiben muß. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist eine generelle Ausbildung auch im Hinblick auf die Berufsvorschriften für die Rechtsberufe weiterhin zu gewährleisten.

4. Wie stehen Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied zur Kritik des Grazer Uni - Rektors Wolf Rauch, welcher sich vehement dagegen ausspricht, daß Universitäten nur der reinen Berufsausbildung dienen sollen?

Ich weise zu diesem Punkt auf die im UniStG normierten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten hin. Gemäß § 2 des UniStG dient die Lehre an den Universitäten und Hochschulen der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich - künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher und wissenschaftlich - künstlerischer Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

Die Universitäten und Hochschulen nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich - künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien und
3. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

Die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen gehen daher weit über eine reine Berufsausbildung hinaus. Eine Reduktion der Aufgaben der Universitäten auf eine reine Berufsausbildung ihrer Studierenden stand auch nie zur Diskussion.

5. Mit welchen Argumenten wollen Sie hinkünftig versuchen, die verehrte Rektorenschaft davon zu überzeugen, daß sich das Jus - Studium den Erfordernissen der Zeit anzupassen hat und die Universitäten sonst Gefahr laufen, von speziellen Fachhochschulen ausgebootet zu werden?

Das UniStG sieht - im Unterschied zum bisherigen Studienrecht - eine weitreichende Autonomie der Universitäten bei der Studienplangestaltung vor. Ich habe daher als Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr keine Möglichkeit, die Inhalte des zukünftigen Studiums der Rechtswissenschaften mitzubestimmen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Studienplangestaltung haben die Universitäten jedoch verschiedene universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen mitzubefassen, die gewährleisten sollen, daß die Inhalte des Studienplanes nicht nur zeitgemäß sind, sondern auch den Berufsanforderungen entsprechen. Weiters hat die Studienkommission vor der Erlassung oder Änderung des Studienplanes entsprechend den Bildungszielen und Bildungsaufgaben der Universitäten (siehe Frage 4), den Grundsätzen für die Gestaltung und den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (siehe Frage 2) ein Qualifikationsprofil zu erstellen oder zu ergänzen. Dabei sind die Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, besonders zu berücksichtigen. Der Studienplan ist auf der Grundlage des Qualifikationsprofils zu erstellen.

Wie mir bekannt ist, sind einige Rechtswissenschaftliche Fakultäten bereits dabei, einen neuen Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaften zu erarbeiten. Die zuständigen universitären Organe sind sich dabei der Probleme der derzeitigen Ausbildung bewußt (siehe Frage 1). Die neuen Studienpläne sollen daher so gestaltet sein, daß die zukünftigen Juristinnen und Juristen eine optimale, zeitgemäße Ausbildung erhalten.

6. Oder liegt es in Ihrer Intention, daß sich für solche Spezialausbildungen eben nur Fachhochschulen, aufgrund ihrer speziellen Struktur, am besten dafür eignen?

Wie ich bereits zu Frage 2 ausgeführt habe, haben die Ausbildung an den Universitäten und die Ausbildung im Rahmen der Fachhochschul-Studiengänge unterschiedliche Aufgaben und Ziele. Solange das Studium der Rechtswissenschaften eine generelle, wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln soll, wird diese Ausbildung an den Universitäten anzusiedeln sein.

Meine Intention ist es daher nicht, die Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaften an einer Fachhochschule einzurichten.